

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg"

Veranlassung der Änderung

Im Zuge der fortschreitenden Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes Heinsberg ist die Angleichung des Bebauungsplanes an eine zweckmäßige Bebauung erforderlich. Da bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die ansiedelnden Gewerbebetriebe und deren Flächenbedarf nicht bekannt waren, ist nunmehr entsprechend dem Bedarf der Unternehmen eine neue Erschließungsstraße anzulegen.

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt folgende Punkte:

1. Zusätzliche Verkehrsfläche für die Erschließung einer Teilfläche des Gewerbe- und Industriegebietes
2. Anpassung der überbaubaren Fläche

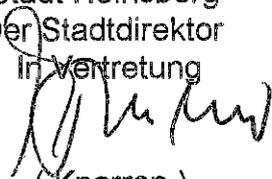
Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Stadt Eigentümerin der Fläche ist, die von der Änderung berührt wird.

Heinsberg, den 14.04.1997

Gehört zur Verfügung
vom: 20.11.1997
Az.: 35.2.12-52-54.97
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

K:ere

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Knarren)
Techn. Beigeordneter